



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (DIE LINKE)

Durchsuchung bei Neonazi Tino K. in Görtschen

Kleine Anfrage - **KA 8/1774**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnameraum - nach Terminabsprache möglich.

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Durchsuchung bei Neonazi Tino K. in Görtschen Kleine Anfrage – KA 8/1774

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Nach einem Bericht des Magazins Kontraste fand am 31.08.2023 bei Tino K. im Mertendorfer Ortsteil Görtschen (Burgenlandkreis) eine Durchsuchung wegen einer Drohung im häuslichen Umfeld statt. Unter anderem drohte der 44-Jährige den Einsatz von Waffen an.¹ Bei der Razzia wurden ein Schwert und eine Armbrust beschlagnahmt. Tino K. und der ebenfalls in Görtschen lebende Martin C. sind langjährig bekannte Neonazis mit Kontakten zum extrem rechten Objekt 21 in Österreich und stehen in Verbindung zu Agharta e. V..²

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ oder „GEHEIM“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei

¹ „Polizeieinsatz im Burgenlandkreis“, Polizeirevier Burgenlandkreis, 01.09.2023, online hier: https://polizei.sachsen-anhalt.de/das-sind-wir/presse/pi-halle-saale/burgenlandkreis?tx_tsarssinclude_pi1%5Baction%5D=single&tx_tsarssinclude_pi1%5Bcontroller%5D=Base&tx_tsarssinclude_pi1%5Buid%5D=413845&cHash=2ccc5a3f0e79d130fcd3f3722edcf775

² „Ein österreichischer Waffendealer und die Spuren nach Deutschland“, Kontraste, 07.09.2023, online hier: <https://www.rbb-online.de/kontraste/archiv/kontraste-vom-07-09-2023/nazi-netzwerk-ein-oesterreichischer-waffendealer-und-die-spuren-nach-deutschland.html>

der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages.

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 1 bis 4, 7, 11, 12, 14 bis 16 und 18 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung solcher weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen oder solche Kontakte fortzuführen.

Die Antworten auf die Fragen 1 bis 4, 7, 11, 12, 14 bis 16 und 18 müssen insoweit als Verschlussache „GEHEIM“ eingestuft werden.

Zudem werden mit der Kleinen Anfrage auch personenbezogene Daten abgefragt. Dadurch ist das Selbstbestimmungsrecht als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berührt. Die in der Antwort auf die Fragen 6b, 6c, 6f und 6g der Kleinen Anfrage getätigten Angaben stehen damit in einem Spannungsverhältnis

zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen und dem verfassungsrechtlich verbürgten Informationsanspruch der Abgeordneten. Eine öffentliche Bekanntgabe der personenbezogenen Daten und deren anschließende Veröffentlichung würde das zu schützende Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen. Die Antworten auf die Fragen 6b, 6c, 6f und 6g müssen insoweit als Verschlussache „NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden.

Frage 1:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Tino K. und dessen Aktivitäten, dessen Einbindung in und Bedeutung für die extrem rechte Szene in Sachsen-Anhalt vor? Welche Verbindungen zwischen Tino K. und extrem rechten Organisationen sind der Landesregierung bekannt?

Antwort auf Frage 1:

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „GEHEIM“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 2:

An welchen Aktivitäten extrem rechter Gruppierungen, Organisationen, Parteien oder Einzelpersonen innerhalb und außerhalb Sachsens-Anhalts nahm Tino K. in der Vergangenheit teil? Bitte aufschlüsseln nach Gruppierung, Aktivität, Datum, Thema, Ort, Teilnehmerzahl und Veranstalter*in.

Antwort auf Frage 2:

Der Landesregierung im Sinne der Fragestellung vorliegende Erkenntnisse sind der als Anlage beigefügten Übersicht sowie der Antwort auf Frage 7b zu entnehmen.

Die Mitteilung darüber hinaus vorliegender Erkenntnisse ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen

nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „GEHEIM“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 3:

Wann (Jahr) hatte der Verfassungsschutz erstmals Kenntnis von Tino K.?

Frage 4:

Welchen Organisationen/Gruppierungen/Zusammenschlüssen der extremen Rechten konnte Tino K. zugerechnet werden? Bitte aufschlüsseln nach Bezeichnung/Name, Zeitraum der Zuordnung von Tino K. (aufgeschlüsselt nach Jahren), Sitz oder hauptsächlichem Aktionsraum der Organisation/Gruppierung/des Zusammenschlusses.

Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Die Fragen 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „GEHEIM“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 5:

Welche wirtschaftlichen Betätigungen von Tino K. im Zusammenhang mit seinen extrem rechten Aktivitäten - insbesondere Versandhandel, Produktion, Ladengeschäfte - sind der Landesregierung bekannt geworden?

Antwort auf Frage 5:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 6:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Stand des o. g. Ermittlungsverfahrens vor, bei dem mindestens ein Objekt in Sachsen-Anhalt durchsucht wurde?

Antwort auf Frage 6:

Auf die Antworten auf die Fragen 6a bis 6g wird verwiesen.

Frage 6a:

Wie viele Objekte wurden im Rahmen der o. g. Durchsuchung in Sachsen-Anhalt durchsucht? Bitte auflisten nach Landkreisen und kreisfreien Städten und Tatbestand.

Antwort auf Frage 6a:

Im Zuge eines Ermittlungsverfahrens wegen Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten nach § 126 Strafgesetzbuch wurde ein Objekt im Burgenlandkreis, Verbandsgemeinde Wethautal, Mertendorf, Ortsteil (OT) Görschen, durchsucht.

Frage 6b:

Gegen wie viele Personen aus Sachsen-Anhalt werden wegen welcher Tatbestände Ermittlungsverfahren geführt? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Personen, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise.

Antwort auf Frage 6b:

Es werden insgesamt drei Ermittlungsverfahren gegen eine Person aus Sachsen-Anhalt geführt.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung

des Landtages eingesehen werden.

Frage 6c:

In welchem Stand befinden sich diese Ermittlungsverfahren? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Personen, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise.

Antwort auf Frage 6c:

Ein Ermittlungsverfahren befindet sich derzeit zur weiteren Entscheidung bei der Staatsanwaltschaft Halle (Saale). Die Ermittlungen in den anderen Ermittlungsverfahren dauern an.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 6d:

Wurden bei der Durchsuchung am 31.08.2023 in Sachsen-Anhalt Propagandamaterial der extremen Rechten (z. B. Flugblätter, Bücher, Flyer, sonstige Schriften) gefunden? Bitte aufschlüsseln nach Titel, Anzahl, Zuordnung Autorschaft oder wo nicht möglich Gruppierung oder Spektrum der extremen Rechten, durchsuchtem Objekt.

Antwort auf Frage 6d:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 6e:

Wurden bei der Durchsuchung am 31.08.2023 in Sachsen-Anhalt Listen von durch die Durchsuchungen betroffenen Netzwerke/Gruppierungen/Personen erstellte Informationssammlungen über Personen, deren Familienverhältnisse, Dienststellen und Tarnkennzeichen von Zivilfahrzeugen (sog. Feindeslisten)

***gefunden, und wenn ja, wie viele Personen wurden auf diesen Listen geführt?
Hatten Personen aus Sachsen-Anhalt Zugriff auf solche Listen?***

Antwort auf Frage 6e:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 6f:

Wurden bei der Durchsuchung am 31.08.2023 in Sachsen-Anhalt Gegenstände mit Bezug zum Nationalsozialismus oder zur extrem rechten Szene (bspw. Fahnen, Devotionalien, Plakate) durch die Beamt*innen wahrgenommen und/oder sichergestellt und/oder beschlagnahmt und wenn ja, welche? Bitte einzeln auflisten nach Gegenstand, Bezug, durchsuchtem Objekt.

Frage 6g:

Wurden bei der Durchsuchung am 31.08.2023 in Sachsen-Anhalt Waffen, Waffenattrappen und Munition sichergestellt? Bitte aufschlüsseln nach durchsuchtem Objekt, Anzahl und Typ.

Antwort auf die Fragen 6f und 6g:

Die Fragen 6f und 6g werden zusammenhängend beantwortet.

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 6h:

Wurden bei der Durchsuchung am 31.08.2023 in Sachsen-Anhalt pyrotechnische Erzeugnisse? Bitte aufschlüsseln nach durchsuchtem Objekt, Anzahl und Typ.

Antwort auf Frage 6h:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 7:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Nutzung dem in Sachsen-Anhalt am 31.08.2023 durchsuchten Objekt vor?

Frage 7a:

Seit wann wird das Objekt von Tino K. genutzt?

Antwort auf die Fragen 7 und 7a:

Die Fragen 7 und 7a werden zusammenhängend beantwortet.

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbareren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „GEHEIM“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 7b:

Über welche Veranstaltungen der extremen Rechten in dem Veranstaltungsobjekt und/oder auf dem Veranstaltungsgelände hat die Landesregierung Kenntnis? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Art und Titel der Veranstaltung, Anzahl der Teilnehmenden.

Antwort auf Frage 7b:

Der Landesregierung im Sinne der Fragestellung vorliegende Erkenntnisse sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen.

Die Mitteilung darüber hinaus vorliegender Erkenntnisse ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbareren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu

dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „GEHEIM“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Datum	Art und Titel der Veranstaltung	Teilnehmer
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung

Frage 8:

Wurden durch die von der Durchsuchung betroffenen Personen nach bisherigen Kenntnissen Straftaten in Sachsen-Anhalt geplant und wenn ja, welche?

Antwort auf Frage 8:

Auf die Antwort auf Frage 6b wird verwiesen.

Frage 9:

Unter welchem vollständigen Namen und zu welchem (Satzungs-)Zweck und mit welchem Ziel wurde Agharta e. V. in Sachsen-Anhalt errichtet? Unter welcher Registernummer wurde er wann in das Vereinsregister eingetragen und ggf. wann gelöscht?

Antwort auf Frage 9:

Der Verein „Agharta e. V.“ wurde am 22. Dezember 2016 unter der Registernummer VR 4720 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal eingetragen. Der Zweck des Vereins ist in § 3 der am 11. Dezember 2016 errichteten Satzung wie folgt aufgeführt:

„§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.
3. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch erforschen und anwenden von nachhaltigen und ökologischen Systemen. Diese Systeme haben zum Ziel eine autarke Energie- und Nahrungsmittelversorgung mit Hilfe von nachwachsenden/erneuerbaren Rohstoffen und Energieträgern zu gewährleisten. Die Systeme müssen hierbei auf die lokalen Anforderungen (klimatische-, soziale Bedingungen) angepasst werden.

4. Der Zweck des Vereins ist der liebevolle Umgang mit der Natur und allen Lebewesen sowie die Entwicklung eines ganzheitlichen Bewusstseins.
5. Umweltbewusster Anbau, ohne Gefährdung der Umwelt mit Kunstdüngern oder Pestiziden.
6. Anlegen von Gärten u. a. nach den Prinzipien der Permakultur.
7. Seine Mitglieder nutzen die Gärten, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen.
8. Zur Schaffung der Voraussetzungen kann der Verein Immobilien erwerben.

Zentrale Werte des Vereins sind:

9. Die Achtung aller allgemeinen Menschenrechte.
10. Förderung gemeinwohlorientierter und solidarischer Formen des Wirtschaftens und Zusammenlebens.
11. Die Heimat in ihrer natürlichen und kulturellen Vielfalt zu erhalten.“

Frage 10:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung bezüglich Aktivitäten des Agharta e. V. in Sachsen-Anhalt vor? Bitte aufschlüsseln nach Ort, Datum, Art der Aktivität, Gruppierung, Thema, Lokalität, Teilnehmerzahl, Veranstalter*in.

Antwort auf Frage 10:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 11:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu an der Gründung des Vereins beteiligten Personen vor?

Frage 12:

Wurde oder wird dieser Verein durch den Verfassungsschutz des Landes beobachtet?

Antwort auf die Fragen 11 und 12:

Die Fragen 11 und 12 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „GEHEIM“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 13:

Welche Immobilien konnten oder können durch den Agharta e. V. in Sachsen-Anhalt genutzt werden und/oder befanden/befinden sich in dessen Besitz?

Antwort auf Frage 13:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung insoweit vor, als bekannt ist, dass der Verein „Agharta e. V.“ Eigentümer des Objekts in Verbandsgemeinde Wethautal, Mertendorf, Ortsteil Görschen, ist.

Frage 14:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung bezüglich der Mitgliederstruktur des Agharta e. V. vor?

Frage 14a:

Wie viele Mitglieder hatte der Verein in den Jahren seit der Gründung? Bitte nach Jahren aufgeschlüsselt beantworten.

Frage 14b:

Wie viele aktive oder ehemalige Angehörige von Bundeswehr, Polizei,

Ministerien, Justiz, Feuerwehr, Technischem Hilfswerk, kommunalen Sicherheits- und Ordnungsbehörden waren oder sind Mitglieder des Vereins und/oder in dem Verein aktiv? Bitte aufschlüsseln nach Zugehörigkeit zu den genannten Institutionen.

Frage 14c:

Befanden oder befinden sich nach Erkenntnissen der Landesregierung Beschäftigte des Landes, des Landtags oder der Kommunen in Sachsen-Anhalt unter den Mitgliedern des Vereins?

Frage 15:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Rolle von Tino K. im Verein vor?

Antwort auf die Fragen 14 bis 14c und 15:

Die Fragen 14 bis 14c und 15 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „GEHEIM“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 16:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Gruppierungen und Organisationen vor, die dem Agharta e. V. verbunden waren/sind bzw. mit welchen Gruppierungen und Organisationen kooperierte/kooperiert der Verein?

Antwort auf Frage 16:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung insoweit vor, als bekannt ist, dass § 17 der Vereinssatzung von „Agharta e. V.“ (Auflösung des Vereins) bestimmt, dass im Falle einer Vereinsauflösung oder beim Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke das Vereinsvermögen an den Verein „Mittelalter Kulturverein Tempus Fugit“ übergeht. Dieser Verein hat seinen Sitz unter derselben Anschrift in der Verbandsgemeinde Wethautal, Mertendorf, Ortsteil Görschen.

Die Mitteilung weiterer Erkenntnisse ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „GEHEIM“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 17:

Wurde der Verein als gemeinnützig anerkannt und wenn ja, von wann bis wann war/ist der Verein als gemeinnützig durch welches Finanzamt anerkannt und auf welcher Grundlage?

Antwort auf Frage 17:

Die konkret angefragten Informationen stammen aus dem Besteuerungsverfahren und unterliegen damit dem Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung. Eine Weitergabe von Informationen aus dem Besteuerungsverfahren setzt das Vorliegen einer Offenbarungsbefugnis im Sinne des § 30 Absatz 4 Abgabenordnung, insbesondere der dortigen Nummern 3 und 5, voraus. Eine derartige Offenbarungsbefugnis liegt nicht vor.

Frage 18:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Finanzierung des Vereins vor?

Antwort auf Frage 18:

Die Mitteilung vorliegender Erkenntnisse ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als

Verschlussache „GEHEIM“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

KA 8/1774; Anlage (Antwort auf Frage 2)

Person/ Organisation	Datum	Aktivität / Thema	Ort	Teilnehmerzahl	Veranstalter
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse
Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung
Keine Erkenntnisse	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Keine Erkenntnisse
Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung	Siehe Vorbemerkung